

Hinweise zum Einbürgerungsantrag

Die für eine Einbürgerung erforderlichen Unterlagen und Urkunden sind als Fotokopie zu übersenden. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer oder von einer deutschen Behörde beglaubigt und mit dem Originaldokument fest verbunden und gesiegelt sein.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend !

Dem Einbürgerungsantrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz und elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
- schriftlicher Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdeganges enthält (bei Personen ab 16 Jahren)
- 1 Passbild (von jeder antragstellenden Person)
- Nachweise der Staatsangehörigkeit der mit einzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass, Personalausweis)

Personenstandsunterlagen

- Ihre Geburtsurkunde
- Geburtsurkunde der Kinder
- Geburtsurkunde des Ehegatten
- Heiratsurkunde (Heimatland u. Übersetzung) oder dt. Eheurkunde
- ggf. Scheidungsurteil
- Sterbeurkunde des früheren Ehegatten (wenn verheiratet gewesen)

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

- das Zertifikat Deutsch (B 1) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom
- vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse), wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde
- einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde

· Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde

· ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
· eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung (Gesellenbrief o.ä.)

· Schulbescheinigung und/oder Zeugnisse der letzten vier Jahre der miteinzubürgernden Kinder (Versetzungszugnisse 2. Halbjahr mit mindestens ausreichender Deutschnote).

Für Kinder ab dem 16. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung erforderlich.

Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist eine Prüfung zum „Zertifikat Deutsch B 1“ oder eines gleichwertigen Sprachdiploms zu absolvieren.

Die Kosten trägt der Einbürgerungsbewerber.

Das lizenzierte Institut zur Ablegung der Prüfung können Sie selbständig auswählen.

Nachweise über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse

· z.B. Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest oder den Test Leben in Deutschland, Abschlusszeugnis einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule (Haupt-, Real- oder Gesamtschule sowie Gymnasium)

Einkommensnachweise/Sicherstellung Lebensunterhalt

⇒ Arbeitnehmer

Arbeitgeberbescheinigung (in der Anlage beigelegt) und Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate und aktuelle Rentenauskunft. Im Falle des Bezuges anderer Leistungen auch Bescheide über den Bezug ergänzender Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Bescheide über den Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag oder sonstige Nachweise über die Sicherstellung des Lebensunterhalts.

⇒ Studenten

Aktuelle Studienbescheinigung und Bafög-Bescheid

⇒ Selbstständige

- Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aus dem Gewerbebetrieb.
- Nachweise über Altersvorsorge (z.B. Beitragsnachweise der Rentenversicherung, Lebensversicherungspolice, Versicherungsverlauf der LVA)
- Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Zulassung zum Beruf (Arbeits-, Berufserlaubnis) oder Gewerbe (Gewerbeerlaubnis)

⇒ Nicht erwerbstätige Antragsteller

Bescheide über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Grundsicherung), Wohngeldbescheid, Bescheid über Kinderzuschlag.

Je nach Sachverhalt können auch folgende Unterlagen erforderlich sein

- Nachweise über Vermögen (z.B. Eigentum)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartners
- Nachweis der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für einen Erwachsenen 255,- EURO. Minderjährige, die allein eingebürgert werden, zahlen ebenfalls 255,- EURO.

Für minderjährige Kinder, die gemeinsam mit mindestens einem Elternteil eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51,- EURO.

Hinweise

Die Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Unterlagen sind als Kopien zu übersenden. Für Minderjährige unter 16 Jahren ist der Antrag von den Eltern beziehungsweise dem alleinsorgeberechtigten Elternteil zu stellen.

In Fällen des alleinigen Sorgerechts, ist dies nachzuweisen.

Jeder Einbürgerungsbewerber, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen.

Bei gesetzlich Betreuten ist eine gerichtliche Bestellungsurkunde einzureichen.

Der vollständig ausgefüllte Einbürgerungsantrag mit den oben aufgeführten erforderlichen Unterlagen ist (vorzugsweise elektronisch) an die Einbürgerungsbehörde zu übersenden.

Auch im Falle einer Ablehnung oder einer Rücknahme des Einbürgerungsantrages wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt 75 % der Einbürgerungsgebühr in Höhe von 255,- EURO bei Erwachsenen bzw. 51,- EURO bei miteinzubürgernden Kindern.